

Allgemeine Bedingungen für Werkverträge

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen für Werkverträge gelten für alle Werkverträge im Sinne von Art. 363ff des schweizerischen Obligationenrechtes (OR), welche die Städtischen Verkehrsbetriebe Bern abschliesst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
Das Werk ist auch das Ergebnis einer Ausbesserungs-, Umbau- oder Abbrucharbeit.
- 1.2. Die Parteien werden im Folgenden als "Besteller" und als "Unternehmer" und die Lieferung wird als "Werk" bezeichnet. Diese "allgemeinen Bedingungen für Werkverträge" werden im Folgenden als "allg. Vertragsbedingungen" bezeichnet.
- 1.3. Die vorliegenden "allg. Vertragsbedingungen" stellen einen integrierenden Bestandteil des individuellen Werkvertrags (Bestellung) dar.
- 1.4. Mit Abschluss des Werkvertrags anerkennt der Unternehmer diese "allg. Vertragsbedingungen" vollumfänglich. Vorbehalten bleiben im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Werkvertrag.
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Unternehmers gelten nur soweit, als sie im Vertrag schriftlich anerkannt werden.
- 1.6. Sollten zwischen den vorliegenden "allg. Vertragsbedingungen" und dem individuellen Werkvertrag Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung massgebend.
- 1.7. Ergänzend zu den "allg. Vertragsbedingungen" und den vertraglichen Regelungen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 363ff) Anwendung.
- 1.8. Für Bauarbeiten gilt die SIA- Norm 118, Ausgabe 2013, sowie die besonderen Bestimmungen (falls dem Werkvertrag beiliegend).

2. Das Werk im Allgemeinen

- 2.1. Mit der Übergabe seiner Offerte wird diese für den Unternehmer bis zur Annahme durch den Besteller innert der in der Offerte genannten Frist bindend. Fehlt eine solche Angabe, so gilt eine Bindefrist von 90 Tagen ab Offerdatum. Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Ausführung des Werkes massgebenden Vorgaben, Tatsachen und Verhältnisse (Räumlichkeiten usw.) bekannt sind.
- 2.2. Das Werk ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen und unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen.
- 2.3. Besteht ein Vertrag mit Werkbeschreibung, bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Allfällige Mehrkosten ohne vorgängige schriftliche Vereinbarungen fallen zu Lasten des Unternehmers.
- 2.4. Das Werk muss in jeder Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fach- und Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 2.5. Bei Arbeiten für oder in der Unternehmung des Bestellers gelten zusätzlich zu den "allg. Vertragsbedingungen" seine Vorschriften und Sicherheitsweisungen. Bei deren Nichtbeachtung, bzw. bei Nichtbeachtung von allgemein gültigen Vorschriften (z.B. SUVA- oder SEV-Vorschriften) haftet der Unternehmer oder seine Hilfspersonen für daraus dem Besteller oder Dritten entstandene Schäden. Der Besteller lehnt jede Haftpflicht gegenüber dem Unternehmer, resp. seiner Hilfsperson ab.

3. Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen

- 3.1. Der Unternehmer unterbreitet dem Besteller rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften usw. zur Einsichtnahme. Die Genehmigung durch den Besteller entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit. Der Unternehmer besorgt alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.
- 3.2. Nimmt der Unternehmer ohne Genehmigung durch den Besteller nachträgliche Änderungen an gelieferten Werk vor, welche am baulichen Teil der Anlage des Bestellers oder an Lieferungen Dritter Änderungsarbeiten notwendig machen, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Unternehmers.
- 3.3. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, übergibt der Unternehmer dem Besteller spätestens bei der Übergabe eine vollständige, bereinigte Dokumentation (Zeichnungen, Schemata usw.), welche zum klaren Verständnis von Betrieb und Instandhaltung des Werkes sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich ist. Auf Verlangen des Bestellers ist diese Dokumentation bereits vorgängig abzugeben.

4. Kontrollen, Prüfungen, Termine, Vertragsauflösung

- 4.1. Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Unternehmers und seiner Unterlieferanten. Es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.
- 4.2. Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch den Besteller noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Unternehmer von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglichen übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
Der Unternehmer legt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Besteller ein Arbeitsprogramm vor und orientiert ihn regelmässig über den Stand der Arbeiten. Allfällige sich abzeichnende Verzögerungen sind dem Besteller unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.
- 4.3. Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie bspw. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Boykott), sowie rechtlicher Unmöglichkeit haben die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrages zu verhandeln.
- 4.4. Bei Auflösung des Vertrages haftet der Besteller nur für Leistungen bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages ohne weitere Entschädigungen.

5. Verpackung, Versand, Transport

- 5.1. Das Werk muss wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt sein.
- 5.2. Die Versandbereitschaft ist dem Besteller schriftlich zu melden.
- 5.3. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand und Transport (inkl. Ablad) auf Rechnung des Unternehmers. Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach Ziffer 9.1.
- 5.4. Für sämtliche Kosten und Nachteile, welche sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen für Transport usw. ergeben, hat der Unternehmer einzustehen.
- 5.5. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der die Referenzen des Bestellers enthält, beizulegen. Die Rechnung ist dem Besteller im Doppel mit separater Post zuzustellen.
- 5.6. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) sind an das Domizil des Bestellers zu richten und müssen sämtliche Referenzen des Bestellers, wie Bestellnummern usw. enthalten. Im Lieferschein ist der Bestimmungsort anzugeben.

6. Konventionalstrafe und Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

- 6.1. Hält der Unternehmer die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten, falls eine solche im Werkvertrag festgelegt ist.
- 6.2. Die Konventionalstrafe wird von dem vom Besteller zu leistenden Zahlung oder von der Letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen. Sie entbindet den Unternehmer nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR).
- 6.3. Der Besteller ist berechtigt, dem Unternehmer eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Besteller auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen (Art. 107 OR). Art. 108 und 366 des OR bleiben vorbehalten. Dies entbindet den Unternehmer nicht von Leistungen der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 6.1.

7. Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb

- 7.1. Ist die Montage Bestandteil des Werkvertrages, so ist diese sowie die Inbetriebsetzung und der Probetrieb im vereinbarten Preis enthalten.
- 7.2. Regiarbeiten und -ansätze müssen vertraglich vor Ausführung der Arbeiten festgelegt werden. Regiarbeiten sind aufgrund vom Besteller visierter Stundenrapporte abzuschätzen.
- 7.3. Der Unternehmer hat alle von ihm bei der Montage, der Inbetriebsetzung und beim Probetrieb eingesetzten Personen auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern. Ausgenommen sind Mitarbeiter der Unternehmung des Bestellers.

8. Abnahme und Garantie

- 8.1. Nach Beendigung der Montage wird das Werk durch den Unternehmer und den Besteller einer gemeinsamen Prüfung unterworfen. Über diese Prüfung wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.
- 8.2. Weist das Werk keine Mängel auf, so ist das Werk mit Abschluss der Prüfung abgenommen und die Garantiefrist beginnt zu laufen.
- 8.3. Weist das Werk Mängel auf, so wird die Abnahme zurückgestellt und zur Behebung der Mängel Frist gesetzt. Danach erfolgt eine erneute Prüfung im Sinne von Ziffer 8.2.
- 8.4. Falls durch Verschulden des Unternehmers mehr als eine Abnahme notwendig ist, übernimmt er die daraus entstehenden Kosten.
- 8.5. Der Unternehmer garantiert für einwandfreie Konstruktion und Ausführung sowie volle Betriebstüchtigkeit des gesamten Werkes.
Während der Garantiezeit wird der Unternehmer alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, schnellstmöglich auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion.
- 8.6. Indirekte Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden ihm nicht verrechnet.
- 8.7. Erweist sich das Werk bei der Prüfung für den Besteller als unbrauchbar oder können Mängel nicht behoben werden, so kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Zusätzlich ist eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe geschuldet (vgl. Ziffer 6).

9. Gefahrenübergang, Versicherung, Haftung für Schäden

- 9.1. Der Übergang von Nutzen und Gefahr des gesamten Werkes erfolgt anlässlich der Abnahme (vgl. Ziffer 8.2). Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Unternehmer das volle Gefahrenrisiko und ist für Versicherung, Transport, Lager- und Montagerisiken verantwortlich.
- 9.2. Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch das Werk selbst oder während dessen Transport und Montage verursacht werden. Weiter gewährleistet der Unternehmer, dass das Werk allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften des Bestimmungsortes, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, entspricht.

10. Nachlieferungen, Revisionen, Reparaturen

- 10.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Garantiezeit zu den Bedingungen des Vertrages und zu angemessenen Preisen auszuführen und auf Verlangen des Bestellers alle nach Ablauf der Garantiezeit notwendig werdenden Revisionen und Reparaturarbeiten an seinem Werk zu angemessenen Preisen durchzuführen.
- 10.2. Der Unternehmer gewährleistet dem Besteller die Lieferung von Ersatzteilen, Softwarekomponenten usw. während mindestens 10 Jahren nach der Abnahme. Nach Ablauf dieser Frist muss der Unternehmer den Besteller informieren, falls solche Teile nicht mehr lieferbar sind.

11. Anzahlungen und Garantierückbehalt

- 11.1. Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Hersteller auf Verlangen eine angemessene, bis zur Abnahme (vgl. Ziffer 8.2), befristete und für den Besteller kostenlose Sicherheit, bspw. eine einredefreie Bankgarantie, zu leisten.
- 11.2. Der Besteller ist berechtigt, seine Zahlung im Betrag der festgestellten Mängel bis zu deren Behebung zurückzubehalten.
- 11.3. Bis zum Ablauf der Garantiefrist hat der Unternehmer dem Besteller eine Sicherheit im Sinne von Ziffer 11.1. in der Höhe von 10% des vereinbarten Werkspreises zu leisten.

12. Urheberrechts- und Patentverletzung

- 12.1. Der Unternehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Urheberrechts- und/oder Patentverletzungen aus dem Werk und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen und den Besteller vom allfälligem Schaden freizuhalten.
- 12.2. Die Verwendung von Unterlagen des Bestellers für technische Weiterentwicklung ist nur mit dessen Zustimmung gestattet.

13. Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 13.1. Meinungsverschiedenheiten berechtigen weder den Unternehmer zur Unterbrechung der Arbeiten noch den Besteller zur Verweigerung fälliger, vorher vereinbarter Zahlungen.
- 13.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt.
- 13.3. Gerichtsstand ist Bern.

BERNMOBIL

Städtische Verkehrsbetriebe Bern
Eigerplatz 3, Postfach
3000 Bern 14